

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2019.00062

vom 3. Juni 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2019.00062

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2019.00062 du 3 juin 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2019.00062 del 3 giugno 2020

Erwägungen

E. 1

Am 2. September 2018 stellte X.____, geboren im Dezember 1950, der Sozialversicherungsanstalt (SVA) des Kantons St. Gallen einen Antrag auf eine Rentenvorausberechnung, im Rahmen dessen er angab, dass er die Rente für drei Jahre aufschieben möchte (Urk. 6/1). Die SVA St. Gallen überwies das Gesuch um provisorische Rentenberechnung mit Schreiben vom 1. September

2018 (Urk. 6/4) an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, welche aktuell für die Abrechnung der AHV-Beiträge des Versicherten zuständig sei. Diese wies den Versicherten mit Schreiben vom 1. September 2018 darauf hin, dass er das ordentliche Rentenalter bereits im Dezember 2015 erreicht habe und er den Aufschub der Altersrente nicht innert Frist geltend gemacht habe. Daher forderte sie ihn auf, das Anmeldeformular für den definitiven Rentenbezug einzureichen (Urk. 6/3), woran sie ihn mit Schreiben vom 9. und 30. Oktober 2018 erinnerte (Urk. 6/6-7). Am

E. 1.1

Anspruch auf eine ordentliche Altersrente haben Männer, welche das 65. Altersjahr, und Frauen, welche das 64. Altersjahr vollendet haben, sofern ihnen für mindestens ein volles Jahr Einkommen, Erziehungs- oder Betreuungsgut schriftlich angerechnet werden können (Art. 21 Abs. 1 i.V.m. Art. 29 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG]). Der Anspruch auf die Altersrente entsteht am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des gemäss Art. 21 Abs. 1 AHVG massgebenden Altersjahres folgt. Er erlischt mit dem Tod (Art. 21 Abs. 2 AHVG).

E. 1.2

Im Rahmen des flexiblen Rentenalters haben Personen, die das ordentliche Rentenalter erreicht haben, die Möglichkeit, den Bezug der Altersrente um mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre aufzuschieben und innerhalb dieser Frist die Rente von einem bestimmten Monat an abzurufen (Art. 39 Abs. 1 AHVG). Die aufgeschobene Altersrente und die sie allenfalls ablösende Hinterlassenenrente wird um den versicherungstechnischen Gegenwert der nicht bezogenen Leistung erhöht (Art. 39 Abs. 2 AHVG). Der Bundesrat setzt die Erhöhungsfaktoren für Männer und Frauen einheitlich fest und ordnet das Verfahren. Er kann einzelne Rentenarten vom Aufschub ausschliessen (Art. 39 Abs. 3 AHVG).

E. 1.3

Art. 39 Abs. 3 AHVG verleiht dem Bundesrat unter anderem die Kompetenz, das Verfahren des Rentenaufschubs zu regeln. Die auf diese gesetzliche Bestimmung gestützte nähere

Regelung des Rentenaufschubes findet sich in den Art. 55 bis bis Art. 55 quater

der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) . Unter anderem hat er verordnet, dass die

Aufschubsdauer vom ersten Tag an zu laufen beginnt, der dem Monat folgt, in welchem das Rentenalter nach Art. 21 Abs. 1 AHVG erreicht wurde. Der Aufschub ist innert eines Jahres vom Beginn der Aufschubsdauer an schriftlich zu erklären. Ist innert Frist keine Aufschubs erklärung erfolgt, so wird die Altersrente nach den allgemein geltenden Vorschriften fest gesetzt und ausbezahlt

(Art. 55 quater

Abs. 1 AHVV) .

E. 1.4

Die vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) herausgegebene Wegleitung über die Renten (RWL) in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung hält in Randziffer 6311 (in der ab 1. Januar

2003 gültigen Fassung ; Stand 1. Januar 2020) fest, dass die Frist zur Geltendmachung des Aufschubs eine Verwirkungsfrist ist und in keinem Fall – auch nicht bei Rechtsunkennntnis – erstreckt werden kann. Meldet sich somit eine versicherte Person erst nach einem Jahr seit Entstehung des Rentenanspruchs an, so ist ein Aufschub nicht mehr möglich. In diesem Fall wird die Altersrente nach den allgemein geltenden Regeln festgesetzt und nachbezahlt.

E. 1.5

Verwaltungsweisungen richten sich an die Durchführungsstellen und sind für das Sozialversicherungsgericht nicht verbindlich. Diese sollen bei seiner Entscheidung aber berücksichtigen, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Das Gericht weicht also nicht ohne triftigen Grund von Verwaltungsweisungen ab, wenn diese eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben darstellen. Insofern wird dem Bestreben der Verwaltung, durch interne Weisungen eine rechtsgleiche Gesetzesanwendung zu gewährleisten, Rechnung getragen (BGE 140 V 314 E. 3.3 mit weiteren Hinweisen).

E. 1.6

Gemäss Art. 29 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; anwendbar aufgrund Art. 1 Abs. 1 AHVG) hat, wer eine Versicherungsleistung beansprucht, sich beim zuständigen Versicherungsträger in der für die jeweilige Sozialversicherung gültigen Form anzumelden (Abs. 1). Für die Anmeldung und zur Abklärung des Anspruches auf Leistungen geben die Versicherungsträger unentgeltlich Formulare ab, die vom Ansprecher oder seinem Arbeitgeber und allenfalls vom behandelnden Arzt vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen und dem zuständigen Versicherungsträger zuzustellen sind (Abs. 2). Wird eine Anmeldung nicht formgerecht oder bei einer unzuständigen Stelle eingereicht, so ist für die Einhaltung der Fristen und für die an die Anmeldung geknüpften Rechtswirkungen trotzdem der Zeitpunkt massgebend, in dem sie der Post übergeben oder bei der unzuständigen Stelle eingereicht wird (Abs. 3). Das Gesetz sieht denn auch Verwirkungsfristen vor (Art. 24 Abs. 1 ATSG , Art. 46 AHVG). Ferner wird der Bundesrat befugt, die Nachzahlung ordentlicher Altersrenten, für

die der Aufschiebung in Betracht kommt, in Abweichung von Art. 24 Abs. 1 ATSG einzuschränken oder auszuschliessen (Art. 46 Abs. 3 AHVG).

E. 1.7

Dieser allgemeinen Norm entsprechend sieht Art. 67 AHVV die Modalitäten der Geltendmachung des Anspruchs nach dem AHVG vor. Der Anspruch auf eine Rente oder Hilflosenentschädigung wird durch Einreichen eines ausgefüllten Anmeldeformulars bei der gemäss den Art. 122 ff. zuständigen Ausgleichskasse geltend gemacht (Art. 67 Abs. 1 Satz 1 AHVV). Die kantonalen Ausgleichskassen haben mindestens einmal jährlich durch Publikationen auf Leistungen der Versicherung, die Anspruchsvoraussetzungen und die Anmeldung hinzuweisen (Art. 67 Abs. 2 AHVV). Dies ist Ausfluss der in Art. 27 ATSG statuierten Pflicht der Versicherungsträger und Durchführungsorgane zur Aufklärung und Beratung. 2.

E. 2

0. Januar 2020 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 7).

E. 2.1

Im angefochtenen Einspracheentscheid vom 4. Oktober 2019 (Urk. 2) erwog die Beschwerdegegnerin, der Rentenaufschiebung sei gemäss Art. 55 quater

Abs. 1 AHVV innerhalb eines Jahres seit Entstehung des Rentenanspruchs geltend zu machen. Diese Frist habe der Beschwerdeführer verpasst.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass er sein Gesuch um Rentenaufschiebung nicht innert der in Art. 55 quater

Abs. 1 AHVV vorgeschriebenen Frist von einem Jahr eingereicht hat (Urk. 1 S. 2).

Vielmehr machte er in seiner Beschwerde vom 7. November 2019 (Urk. 1) zusammengefasst geltend, für die Setzung der einjährigen Verwirkungsfrist in Art. 55 quater

Abs. 1 Satz 2 AHVV gebe es keine hinreichende gesetzliche Grundlage. Dass der Versicherte unaufgefordert von sich aus den Aufschub verlangen müsse, sei überdies nicht sachgerecht, formalistisch, unverhältnismässig und willkürlich. Ferner sei die Verwirkungsfrist von nur einem Jahr im Verhältnis zur Bedeutung des Anspruches viel zu kurz. Das Gesuch um Aufschub der Altersrente sei deshalb gutzuheissen. 3.

Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, er habe bei Erreichen seines 65. Altersjahres von der Ausgleichskasse weder ein Anmeldeformular noch einen anderen Hinweis dafür erhalten, dass eine Anmeldung notwendig sei; er habe entsprechend nicht wissen können, dass er seinen Aufschubswillen innert eines Jahres nach Erreichen des Rentenalters hätte erklären müssen (Urk. 1 S. 4f.), so ist er auf die gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen, die bei Beanspruchung einer Leistung in jedem Fall eine Anmeldung voraussetzen (E. 1.6).

Ferner kann nach einem allgemeinen Grundsatz niemand Vorteile aus seiner eigenen Rechtsunkenntnis ableiten (BGE 110 V 334 E. 4 mit Hinweisen; vgl. auch RWL Rz. 6311, E. 1.4 hiervor). Der Beschwerdeführer ist überdies studierter Ökonom und Jurist. Als solcher wusste er um die Handhabung von Gesetzestexten. Ferner darf ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass jedermann weiss, wann er das AHV-Alter vollendet, und es ist

daher jedermann zumutbar, sich bei den zuständigen Stellen rechtzeitig über das nötige Vorgehen zu erkundigen. Die Verwaltung ist

- abgesehen von der allgemeinen Aufklärungspflicht gemäss Art. 67 Abs. 2 AHVV - nicht verpflichtet, von sich aus, ohne entsprechende Nachfrage, im Sinne von Art. 27 Abs.

1 und 2 ATSG aufzuklären und zu beraten (Urteil des Bundesgerichts 9C_675/2015 vom 3. Mai 2016 E.

E. 3

Mit Verfügung vom 12. November 2019 (Urk. 6/57) sprach die Ausgleichskasse dem Beschwerdeführer rückwirkend ab 1. Januar 2016 gestützt auf eine anzurechnende Beitragszeit von 18 Jahren sowie bei einem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen von Fr. 152'154.-- eine monatliche Altersrente von Fr. 961.-- (Stand 2016-2018) bzw. Fr. 970.-- (ab 1. Januar 2019) zu.

E. 4

Sodann verneint der Beschwerdeführer die Rechtmässigkeit von Art. 55 quater Abs. 1 AHVV.

E. 4.1

Nach der Rechtsprechung kann das Gericht Verordnungen des Bundesrates grundsätzlich auf ihre Rechtmässigkeit hin überprüfen. Bei (unselbständigen) Verordnungen, die sich auf eine gesetzliche Delegation stützen, prüft es, ob sie sich in den Grenzen der dem Bundesrat im Gesetz eingeräumten Befugnisse halten. Wird dem Bundesrat durch die gesetzliche Delegation ein sehr weiter Spielraum des Ermessens für die Regelung auf Verordnungsebene eingeräumt, muss sich das Gericht auf die Prüfung beschränken, ob die umstrittenen Verordnungsvorschriften offensichtlich aus dem Rahmen der dem Bundesrat im Gesetz delegierten Kompetenzen herausfallen oder aus anderen Gründen verfassung- oder gesetzwidrig sind. Es kann jedoch sein eigenes Ermessen nicht an die Stelle desjenigen des Bundesrates setzen, und es hat auch nicht die Zweckmässigkeit zu untersuchen. Die vom Bundesrat verordnete Regelung verstösst allerdings dann gegen Art.

E. 4.2

Der Bundesrat präzisierte in seiner Botschaft an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und zum Volksbegehren für den weiteren Ausbau von Alters- und Hinterlassenenversicherung und Invalidenversicherung vom 4. März 1968, dass die Einzelheiten (über Form und Wirkung) des Aufschubs in der Vollzugsverordnung geregelt werden (vgl. BBl 1968 I 602, 635 und 660). Die Ausgestaltung der Frist ist Bestandteil des Verfahrens. Vor diesem Hintergrund ist es zweckmässig, im Rahmen der Festlegung der Form und Wirkung der Aufschubs erklärung die Bestimmungen zur Anmeldefrist zu beschliessen. Im Übrigen ist die Gesetzmässigkeit von Art. 55 quater

Abs. 1 AHVV (gestützt auf Art. 39 Abs. 3 AHVG) vom Bundesgericht (vormals: Eidgenössischen Versicherungsgericht) seit jeher als gegeben vorausgesetzt worden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_329/2016 vom 19. August 2016 E. 2 ;

BGE 105 V 50).

E. 4.3

Eine Änderung dieser Rechtsprechung ist vorliegend denn auch nicht angezeigt. Diesbezüglich hat das Eidgenössische Versicherungsgericht festgehalten: Spre chen keine entscheidenden Gründe zugunsten einer Praxisänderung, ist die bis herige Praxis beizubehalten. Gegenüber dem Postulat der Rechtssicherheit lässt sich eine Praxisänderung grundsätzlich nur begründen, wenn die neue Lösung besserer Erkenntnis der ratio legis , veränderten äusseren Verhältnissen oder ge wandelten Rechtsanschauungen entspricht (AHI-Praxis 1993 S. 224 E. 5 mit Hin weisen). Nach der Rechtsprechung ist eine bisherige Praxis zu ändern, wenn sie als unrichtig erkannt oder wenn deren Verschärfung wegen veränderter Ver hält nisse oder zufolge zunehmender Missbräuche für zweckmä ssig gehalten wird (BGE 111 V 161).

Vorliegend treffen keine der genannten Kriterien zur Änderung der Recht spre chung zu. Es ist weder sinn- noch zweckmässig, wenn ein Versicherter die Mög lichkeit hat, bis zum Ablauf der fünfjährigen Aufschubdauer je nach Gesund heitszustand die für ihn wirtschaftlich bessere Variante wählen zu kön nen. Die Wahl zwischen Zuschlag und Nachzahlung muss gegen aussen ver bindlich fest gelegt werden. Dies ist aber nur mit einem vorgängigen Entscheid während einer be schränkten Dauer gewährleistet. Da die von der Rechtsprechung als gesetzes konform beurteilte Verordnungsbestimmung also tatsächlich der ratio

legis ent spricht, zweckmässig und sinnvoll ist, ist an ihr festzuhalten. Damit steht fest, dass der Beschwerdeführer seine Altersrente nicht rechtswirksam auf ge schoben hat und daher auch nicht von einem Zuschlag profitieren kann.

E. 4.4

Nach Gesagtem erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizu legen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin HurstStadler

E. 5

der Schweizerischen Bundesverfassung (BV) , wenn sie sich nicht auf ernsthafte Gründe stützen lässt, wenn sie sinn- oder zwecklos ist oder wenn sie rechtliche Unterscheidungen trifft, für die sich ein vernünftiger Grund nicht finden lässt. Gleiches gilt, wenn die Verordnung es unterlässt, Unterscheidungen zu treffen, die richtigerweise hätten berücksichtigt werden sollen (vgl. BGE 117 V 177 E . 3 / a mit Hinweisen).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.